

# Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



9. Jahrgang

Nr. 16

17. Dezember 1999

## Inhalt

## Seite

### Öffentliche Bekanntmachung

SVV-Beschluss Nr. 331/99:  
 Fünfte Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 27.11.1996  
 (Beschluss-Nr. 524/96, Beschluss-Nr. 707/96, Beschluss-Nr. 462/97, Beschluss-Nr. 87/98, Beschluss-Nr. 270/98) 390

SVV-Beschluss Nr. 336/99:  
 Satzung über die Erhebung von Jagdsteuern in der Stadt Brandenburg an der Havel (Jagdsteuersatzung) 391

SVV-Beschluss Nr. 429/99:  
 Vergnügungssteuersatzung der Stadt Brandenburg an der Havel 394

SVV-Beschluss Nr. 362/99:  
 Neufassung der Satzung über die Schülerbeförderung und Erstattung von Schülerfahrtkosten in der Stadt Brandenburg an der Havel 396

### Information

Mitteilung über öffentliche Zustellungen 403

Öffentliches Auslegungsverfahren  
 Neuausweisung des Landschaftsschutzgebietes "Brandenburger Wald- und Seengebiet" 404

Impressum 406

**Umlauf**  
 (bitte sofort weitergeben)

**Titel** Abf. 223

**Nr.** 16/99

**Umlaufbeginn:** 21.12.99

**ha** 10.1.00

**wä** 11.12.99

**bla** 12.12.99

**se** 13.12.99

**äl** 14.12.99

**drä** 15.12.99

Verbleib: **VwBücherei**

## Öffentliche Bekanntmachung

SVV-Beschluss Nr. 331/99:

### Fünfte Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 27.11.1996

(Beschluss-Nr. 524/96, Beschluss-Nr. 707/96, Beschluss-Nr. 462/97, Beschluss-Nr. 87/98, Beschluss-Nr. 270/98)

Aufgrund des § 9 Abs. 1 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I, S. 40) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I, S. 231) und § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 15.11.1999 folgende Fünfte Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Brandenburg an der Havel (Beschluss-Nr. 524/96, Beschluss-Nr. 707/96, Beschluss-Nr. 462/97, Beschluss-Nr. 87/98, Beschluss-Nr. 270/98) beschlossen:

#### Artikel I

Die Ziffern 1, 2 und 3 der Anlage zu § 1 Abs. 2 der Abfallgebührensatzung der Stadt Brandenburg an der Havel werden wie folgt neu gefasst:

1. Die Jahresgebührensätze für Restabfallbehälter betragen:

1.1	Entsorgungsrhythmus	14-tägig	
	a:	60 l Rauminhalt	157,68 DM
	b:	80 l Rauminhalt	206,76 DM
	c:	120 l Rauminhalt	297,72 DM
1.2	Entsorgungsrhythmus	1 x wöchentlich	
	a:	240 l Rauminhalt	1.079,52 DM
	b:	1100 l Rauminhalt	4.648,08 DM
1.3	Entsorgungsrhythmus	2 x wöchentlich	
	a:	240 l Rauminhalt	2.119,08 DM
	b:	1100 l Rauminhalt	8.959,44 DM

2. Die Jahresgebührensätze der Bio-Tonne für kompostierbare Abfälle betragen:

2.1	Entsorgungsrhythmus	14-tägig	
	a:	60 l Rauminhalt	126,84 DM
	b:	120 l Rauminhalt	209,28 DM

3. Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle sind nur Abfallsäcke mit Aufdruck zu verwenden, die beim beauftragten Dritten erworben werden können.

Preis je Abfallsack                      5,90 DM

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 16.12.1999

gez. Dr. Kallenbach  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

gez. Dr. Schliesing  
Oberbürgermeister

-----

### **SVV-Beschluss Nr. 336/99:**

#### **Satzung über die Erhebung von Jagdsteuern in der Stadt Brandenburg an der Havel (Jagdsteuersatzung)**

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung am 15. November 1999 die nachstehende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist die Ausübung des Jagdrechts (§ 1 des Bundesjagdgesetzes vom 29.09.1976, BGBl. I S. 2849) auf Grundstücken eines im Stadtgebiet liegenden Jagdbezirkes. Als Ausübung des Jagdrechts gilt auch der dem Jagdausübungsberechtigten obliegende Jagdschutz (§§ 23, 25 des Bundesjagdgesetzes). Das Jagdrecht wird auch ausgeübt, wenn nur von einer oder von einigen der in den §§ 1 und 23 des Bundesjagdgesetzes aufgeführten Befugnisse Gebrauch gemacht wird.

#### **§ 2 Steuerpflicht und Haftung**

(1) Steuerpflichtig ist, wer das Jagdrecht ausübt oder durch Dritte ausüben lässt. Mehrere Steuerpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Neben einer Jagdgenossenschaft haften deren Mitglieder als Gesamtschuldner. Bei verpachteten Jagden haften der Verpächter neben dem Pächter, im Falle der Unterverpachtung der Verpächter und der Pächter neben dem Unterverpächter für die Steuer als Gesamtschuldner. Lässt der Jagdausübungsberechtigte das Jagdrecht durch einen Dritten außerhalb des Rahmens eines Dienstverhältnisses ausüben, so haftet der Dritte neben dem Jagdausübungsberechtigten für die Steuer als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Steuermaßstab**

(1) Steuermaßstab ist das für die Ausübung des Jagdrechtes vom Steuerpflichtigen zu entrichtende jährliche Entgelt (Pachtpreis der Jagd zuzüglich des Wertes der vereinbarten Nebenleistungen, jedoch ohne etwa übernommene Leistungen für Wildschadenersatz). Im Falle der Unterverpachtung gilt als Steuermaßstab das vom Unterpächter zu entrichtende jährliche Entgelt, falls dieses höher ist als das vom Pächter zu entrichtende Entgelt, andernfalls das vom Pächter zu entrichtende Entgelt.

(2) Bei nicht verpachteten Jagden gilt als Steuermaßstab dasjenige jährliche Entgelt, das für die Ausübung des Jagdrechtes bei vergleichbaren verpachteten Jagdbezirken im Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel durchschnittlich nach Abs. 1 zu zahlen ist. Sofern im Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel weniger als drei gleichgeartete Jagdbezirke vorhanden sind, ist eine entsprechende Anzahl gleichgearteter Jagdbezirke angrenzender Landkreise bzw. kreisfreier Städte heranzuziehen. Dieses auf volle Deutsche Mark (DM) aufgerundete Entgelt wird erstmalig aus den für die Jagdausübung in dem Jagdjahr 1998 gezahlten Entgelten ermittelt und jedes Jahr mit Wirkung für die nächsten Steuerjahre festgesetzt.

### **§ 4 Gebietsüberschneidungen**

Erstreckt sich ein Jagdbezirk auch auf das Gebiet anderer Landkreise oder kreisfreier Städte, so ist das nach § 3 als Steuermaßstab zugrunde zu legende Entgelt nach dem Verhältnis der Fläche des im Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel liegenden Teiles zur Fläche des gesamten Jagdbezirktes zu berechnen.

### **§ 5 Steuersatz, Steuerjahr, Entstehung der Steuerpflicht**

(1) Der Steuersatz beträgt jährlich 15 vom Hundert des vom Steuerpflichtigen für die Ausübung des Jagdrechtes zu entrichtenden jährlichen Entgeltes. Steuerjahr ist das Jagdjahr (01. April bis 31. März) oder das Pachtjahr, wenn dieses vom Jagdjahr abweicht; es wird nach der Jahreszahl bezeichnet, in dem es beginnt.

(2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Steuerjahres, wenn die Voraussetzungen für die Ausübung des Jagdrechts erst während des Steuerjahres eintreten, mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen gegeben sind. Fallen die Voraussetzungen zur Ausübung des Jagdrechts während des Steuerjahres weg, so endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen entfallen.

## **§ 6**

### **Steuerfreiheit für Jagdbezirke des Bundes und eines Landes**

Die Ausübung des Jagdrechts in nicht verpachteten Jagdbezirken des Bundes oder eines Landes sowie auf Grundstücken, die diesen Jagdbezirken angegliedert sind, ist steuerfrei.

## **§ 7**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird für jedes Steuerjahr (§ 5 Abs. 1 Satz 2) durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Steuerjahres, so wird die Steuer für den betreffenden Zeitraum festgesetzt. Etwa zuviel gezahlte Beträge sind zu erstatten.
- (3) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

## **§ 8**

### **Pflichten der Steuerpflichtigen**

- (1) Auf Verlangen hat der Steuerpflichtige innerhalb der von der Stadt Brandenburg an der Havel gestellten Frist den Pachtvertrag, den Unterpachtvertrag oder deren Änderung vorzulegen sowie schriftlich oder mündlich Auskünfte zu erteilen und andere Unterlagen zur Einsicht oder Prüfung vorzulegen, soweit die Auskünfte und Unterlagen für diese Steuerpflicht von Bedeutung sind; § 97 der Abgabenordnung bleibt unberührt. Kommt er diesen Pflichten nicht nach und ist deshalb die Errechnung der Steuer nicht möglich, so kann der Steuermaßstab (§ 3) geschätzt werden.
- (2) Ungeachtet der Verpflichtung nach Absatz 1 hat der Steuerschuldner alle Änderungen in den Verhältnissen, welche die Steuerschuld begründen oder die Höhe der Steuer bestimmen, innerhalb von zwei Wochen der Stadt Brandenburg an der Havel anzuzeigen.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 Buchstabe b des KAG für das Land Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 8 auf Verlangen den Pachtvertrag, den Unterpachtvertrag oder deren Änderungen sowie andere Unterlagen nicht oder nicht in der von der Stadt Brandenburg an der Havel genannten Zeit vorlegt oder Auskünfte nicht erteilt und es dadurch ermöglicht, die Jagdsteuer zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Vorteile bei der Jagdsteuer zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können nach § 15 Absatz 3 zweiter Halbsatz des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Diese Jagdsteuersatzung tritt am 01. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Jagdsteuersatzung vom 10.11.1994 außer Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 16.12.1999

gez.: Dr. Kallenbach  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

gez.: Dr. Schliesing  
Oberbürgermeister

Die Genehmigung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg wurde unter Az. II/4 - 30413 - 51 - 1557/99 am 14.12.1999 erteilt.

-----

**SVV-Beschluss Nr. 429/99:**

**Vergnügungssteuersatzung der Stadt Brandenburg an der Havel**

Aufgrund des § 20 des Vergnügungssteuergesetzes für das Land Brandenburg (VergnügStG) vom 27.06.1991 (GVBl. S. 205) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 13.12.1999 nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

(1) Die Steuersätze gemäß § 14 VergnügStG für das Halten eines Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates werden abweichend vom § 14 Abs. 2 und 3 VergnügStG wie folgt festgesetzt:

Die Steuer beträgt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen: |           |
| a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit         | 270,00 DM |
| b) für sonstige Apparate                      | 60,00 DM  |

je Apparat und angefangenem Kalendermonat.

- |  |          |
|--|----------|
| 2. in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten: |          |
| a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit  | 90,00 DM |
| b) für sonstige Apparate   | 45,00 DM |

je Apparat und angefangenem Kalendermonat.

(2) Abweichend von § 16 Satz 1 VergnügStG hat der Halter der Apparate monatlich eine Selbsterklärung (Spielgerätesteuernmeldung) abzugeben. Die Steuerbeträge für Apparate

gem. § 14 VergnügStG sind bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats für den Vormonat zu entrichten.

Die Formulare zur Spielgerätesteueranmeldung werden von der Stadt Brandenburg an der Havel zur Verfügung gestellt und sind bis zum 3. Kalendertag des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats der Stadt Brandenburg an der Havel zu übergeben.

## § 2

Abweichend von § 13 Abs. 2 VergnügStG beträgt die Steuer für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen 10 v. H. des Spielumsatzes.

## § 3

Abweichend von § 15 Abs. 2 VergnügStG beträgt die Pauschsteuer für Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken oder die der Unterhaltung bei Vereinsfestlichkeiten und dergleichen dienen, 2,00 DM für jede angefangene 10 m<sup>2</sup> Veranstaltungsfläche.

## § 4

Abweichend von § 7 Abs. 2 VergnügStG können auch Eintrittskarten der Stadt Brandenburg an der Havel verwendet werden, die mit fortlaufenden Nummern versehen sind.

## § 5

(1) Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 VergnügStG ist über die Kartensteuer binnen 3 Werktagen nach der Veranstaltung oder aufgrund einer entsprechenden vorherigen Vereinbarung mit der Stadt Brandenburg an der Havel abzurechnen.

(2) Abweichend von § 16 Satz 1 VergnügStG ist die Pauschsteuer für steuerpflichtige Veranstaltungen bei der Anmeldung oder aufgrund einer vorherigen Vereinbarung mit der Stadt Brandenburg an der Havel zu entrichten. Die Anmeldung schließt die Erklärung des Steuerpflichtigen über die zur Berechnung der Pauschsteuer für Veranstaltungen notwendigen Angaben ein.

## § 6

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 11.06.1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 29.01.1992 (Amtsblatt Stadt Brandenburg Nr. 4/92, Seite 31 ff.) außer Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 16.12.1999

gez. Dr. Kallenbach  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

gez. Dr. Schliesing  
Oberbürgermeister

-----

**SVV-Beschluss Nr. 362/99:**

## **Neufassung der Satzung über die Schülerbeförderung und Erstattung von Schülerfahrtkosten in der Stadt Brandenburg an der Havel**

Auf der Grundlage des § 112 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) vom 12.04.1996 (GVBl. Bbg. I, Seite 102), zuletzt geändert am 10.03.1998 (GVBl. Bbg I, S. 48) in Verbindung mit § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. Bbg I, Seite 398), zuletzt geändert am 12.04.1999 (GVBl. Bbg. I Seite 99), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 13.12.1999 nachfolgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Anspruchsberechtigte**

Schülerinnen und Schüler (nachfolgend Schüler) in den Bildungsgängen der allgemeinbildenden Schulen und in den Bildungsgängen eines Oberstufenzentrums, mit Ausnahme der Bildungsgänge der Fachschule, die im Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel ihre Wohnung oder ihre Ausbildungs- bzw. Arbeitsstätte haben, haben im Rahmen des § 112 BbgSchulG und nach Maßgabe der nachfolgenden Paragraphen einen Anspruch auf Beförderung zur Schule und zurück bzw. auf Erstattung der notwendigen Fahrtkosten.

Ein Erstattungsanspruch kann auch seitens der Eltern im Sinne des § 2 Ziffer 5 BbgSchulG bestehen.

### **§ 2 Allgemeiner Grundsatz des Beförderungs- oder Erstattungsanspruches; Schulweg; Allgemeine Anzeigepflichten**

(1) Der Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der notwendigen Fahrtkosten besteht, vorbehaltlich des § 112 Absatz 2 Satz 3 BbgSchulG nur dann, wenn der Schulweg:

1. für Schüler der Primarstufe in der einfachen Entfernung 2 km,
2. für Schüler der Sekundarstufe I in der einfachen Entfernung 3,5 km und
3. für Schüler der Sekundarstufe II in der einfachen Entfernung 5 km

überschreitet.

(2) Ein Beförderungs- oder Erstattungsanspruch bezüglich der notwendigen Fahrtkosten besteht auch bei Unterschreitung der in Absatz 1 genannten Mindestentfernungsgrenzen, wenn dies im Einzelfall unter Berücksichtigung der Belastbarkeit des Schülers, der Sicherheit des Schulweges sowie der örtlichen Verkehrsbedingungen erforderlich ist.

(3) Unabhängig von der Länge des Schulweges, d.h. auch bei Unterschreitung der Mindestentfernungsgrenzen gemäß Absatz 1 besteht insbesondere ein Beförderungs- oder Erstattungsanspruch, wenn der Schüler vorübergehend oder aber dauerhaft aus gesundheitlichen Gründen

oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung ein Verkehrsmittel benutzen muss. Der Nachweis ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises, in besonderen Zweifelsfällen durch ein ärztliches Attest des behandelnden Arztes oder ein amtsärztliches Gutachten zu führen.

Die ärztliche Bescheinigung muss Aufschluss über die Dauer und Umfang der Behinderung geben. Es muss aus ihr ersichtlich sein, dass die Benutzung eines Verkehrsmittels zwingend geboten ist.

(4) Für behinderte Schüler kann in Ausnahmefällen die Mitbeförderung einer Begleitperson bzw. die Erstattung entsprechender Beförderungskosten in Betracht kommen. Dies ist unter Vorlage entsprechender amtsärztlicher Atteste, des Schwerbehindertenausweises oder anderer geeigneter Nachweise im Einzelfall zu beantragen. Die Mitbeförderungskosten werden nach den für den zu begleitenden Schüler geltenden Grundsätzen erstattet.

(5) Der Schulweg ist der kürzeste verkehrsübliche Fußweg zwischen der Wohnung des Schülers und der zuständigen Schule. Bei der Ermittlung der Mindestentfernung ist der kürzeste Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes des Schülers und dem nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulhauptgebäudes zu Grunde zu legen. Soweit dem Schüler im Rahmen der Schulwegsicherung ein bestimmter Weg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung als der kürzeste Weg.

(6) Die Schüler bzw. ihre Eltern haben Änderungen, die Einfluss auf den Beförderungs- oder Erstattungsanspruch, insbesondere die Eigenbeteiligung oder den Eigenanteil oder auf die Art der Beförderung haben könnten, rechtzeitig vor Eintritt der Änderung bzw. bei kurzfristig eintretenden Änderungen unverzüglich danach den Schulen anzuzeigen. Durch eine Verletzung dieser Mitteilungspflicht entstehende Mehraufwendungen sind zu erstatten.

(7) Schüler, bei denen eine Unterbringung in einem Internat notwendig ist, haben Anspruch auf Schülerbeförderung für Familienheimfahrten für eine An- und Abreise pro Woche bzw. auf Erstattung der notwendigen Fahrtkosten, es sei denn, dass aus besonderen Gründen mehr Fahrten notwendig sind (z.B. Krankheit und ähnliche Fälle).

### **§ 3**

#### **Beförderungsarten;**

#### **Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Beförderung oder Erstattung**

(1) Die Schülerbeförderung erfolgt

1. durch öffentliche Verkehrsmittel oder
2. mit durch seitens der Stadt Brandenburg an der Havel angemieteten Kraftfahrzeugen (Schülerspezialverkehr) oder
3. mit sonstigen Fahrzeugen in begründeten Ausnahmefällen.

(2) Die Stadt Brandenburg an der Havel als Schulträgerin entscheidet über die Beförderungsart.

Maßgebliches Kriterium bei der Entscheidung über die Beförderungsart oder die Erstattung der notwendigen Fahrtkosten ist die wirtschaftlichste Beförderungsart, die für die Stadt Brandenburg an der Havel die geringsten Kosten zur Folge hat und für den Schüler unter Berücksichtigung seiner Belastbarkeit, der Sicherheit des Schulweges sowie der örtlichen Verkehrsbedingungen zumutbar ist.

(3) Im Rahmen der wirtschaftlichsten Beförderung kann unter Berücksichtigung des Alters des Schülers auch die Benutzung mehrerer Beförderungsmittel für den Schulweg zumutbar sein.

#### **§ 4**

##### **Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln als vorrangige Beförderungsart**

(1) Die Gewährleistung der Schülerbeförderung erfolgt vorrangig mit den öffentlichen Verkehrsmitteln, soweit dies den Schülern zumutbar ist.

(2) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist in der Regel zumutbar, wenn die Länge der einfachen Fußwegstrecke zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Haltestelle sowie zwischen der zur Schule nächstgelegenen Haltestelle und der Schule für die Schüler insgesamt die in § 2 Absatz 1 bezeichneten Entfernungsgrenzen nicht überschreitet.

(3) Für Schüler, die bei Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln mit der Azubi-Zeitfahrkarte (Stadt Brandenburg, Tarifbereich AB) ihre Schule jeweils erreichen können, erhalten die Eltern bzw. die volljährigen Schüler selbst einen Coupon von der Schule. Mit diesem Coupon erwerben sie an den Vorverkaufskassen der Verkehrsbetriebe Brandenburg an der Havel GmbH auf eigene Rechnung und gegebenenfalls unter Zuzahlung einer Eigenbeteiligung nach § 8 die Zeitfahrkarten selbst. Der Anspruch auf einen ermäßigten Erwerb einer Monatskarte besteht im jeweiligen Schuljahr für 11 Monate.

(4) Ist absehbar, dass wegen der Ausgestaltung der Unterrichtszeiten des Schülers der Erwerb von Einzelfahrausweisen für die Stadt Brandenburg an der Havel wirtschaftlich günstiger wäre als die Ausgabe von Monatskarten bzw. anderen Zeitfahrkarten (z.B. 7-Tage-Karte, Wochenkarte), so unterbleibt die Ausgabe eines Coupons. In diesem Fall erwerben die volljährigen Schüler oder die Eltern die Einzelfahrausweise selbst. Der § 4 Absatz 5 gilt sinngemäß.

(5) Bei Schülern, die ihre Schule nicht unter Verwendung der Azubi-Zeitfahrkarte (Stadt Brandenburg, Tarifbereich AB) erreichen können, erwerben die Eltern bzw. volljährigen Schüler die Fahrkarten selbst auf eigene Rechnung. Die Erstattung der hierfür aufgewendeten Kosten erfolgt gemäß § 7 Absatz 1.

(6) Bei Verlust von Zeitfahrkarten wird kein Ersatz geleistet. Dadurch entstehende zusätzliche Kosten sind von den Eltern bzw. den Schülern selbst zu tragen.

#### **§ 5**

##### **Voraussetzungen für die Beförderung mit dem Schülerspezialverkehr**

(1) Ist die Beförderung mit bestehenden öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zumutbar, erfolgt diese durch einen Schülerspezialverkehr. Die Zumutbarkeit ist von der Belastbarkeit der Schüler abhängig.

(2) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist nicht zumutbar, wenn:

1. der regelmäßige, d. h. tägliche Schulweg auch bei Ausnutzung der günstigsten Verkehrsverbindungen und die dafür in Anspruch genommene Fahrtzeit
  - a) für Schüler der Primarstufe mehr als 45 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung,
  - b) für Schüler der Sekundarstufen I und II mehr als 60 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung,
  - c) für Berufsschüler und Besucher des Kollegs mehr als 90 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung beträgt oder
2. der Weg mit besonderen Gefahren für die Sicherheit und die Gesundheit verbunden ist oder
3. durch ein Förderausschussverfahren die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel als nicht zumutbar oder ausgeschlossen bescheinigt wurde oder
4. eine Zumutbarkeit sich im Einzelfall aus anderen Gründen ergibt.

(3) Darüber hinaus kann Schülern die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel aufgrund vorhandener dauernder oder vorübergehender Behinderungen nicht zumutbar sein. Die Unzumutbarkeit ist in diesen Fällen durch entsprechende Nachweise zu führen. Ein solcher Nachweis kann durch die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen B (auf ständige Begleitung bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel angewiesen) oder aG (außergewöhnliche Gehbehinderung) oder G (erhebliche Gehbehinderung) oder ein amtsärztliches Attest, das eine vergleichbare Behinderung bescheinigt, erbracht werden.

Im Falle einer nur vorübergehenden Behinderung ist ein ärztliches Attest des behandelnden Arztes oder amtsärztliches Gutachten vorzulegen.

Die ärztliche Bescheinigung muss Aufschluss über Dauer und Umfang der Behinderung geben, es muss aus ihr ersichtlich sein, dass die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar ist.

(4) Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes der öffentlichen Verkehrsmittel oder des Schulbusses. Dadurch entstehende Wartezeiten sind keine Fahrtzeiten im Sinne von Absatz 2 Ziffer 1.

## **§ 6**

### **Beförderung mit sonstigen Fahrzeugen**

(1) Schüler, bei denen die Voraussetzungen eines Beförderungsanspruches im Schülerspezialverkehr vorliegen, haben die Möglichkeit, bei der Nutzung privater Kraftfahrzeuge (Fahrten der Schüler, Beförderung durch die Eltern, Bildung von Fahrgemeinschaften usw.) Kosten erstattet zu erhalten. Dies gilt auch für Schüler, die lediglich die Voraussetzungen des § 2 (Beförderung im ÖPNV) erfüllen, sofern bei zumindest einem mitfahrenden Schüler die Voraussetzungen des Satzes 1 (Schülerspezialverkehr) vorliegen.

(2) Ein Erstattungsanspruch besteht nur, wenn die Nutzung privater Kraftfahrzeuge für die Stadt wirtschaftlicher als der Schülerspezialverkehr ist und zuvor ein Antrag gestellt wurde.

(3) Der Antrag ist ungeachtet der Wirtschaftlichkeit abzulehnen, wenn Belange der Schule oder des Schülers es erfordern. Als Ablehnungsgründe kommen insbesondere in Betracht, dass die Parkplatzsituation die Nutzung privater Kfz nicht zulässt oder Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Sicherheit der Schüler nicht gewährleistet ist.

## **§ 7 Umfang der Erstattung**

(1) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung, gegebenenfalls abzüglich einer Eigenbeteiligung gemäß § 8 und eines Eigenanteils gemäß § 9 zu erstatten.

(2) Schüler bzw. Eltern, die entsprechend § 6 mit dem privaten Kraftfahrzeug fahren dürfen, erhalten eine Kilometerpauschale in Höhe von 0,22 DM pro km zuzüglich 0,03 DM pro mitfahrenden Schüler. Ab 01.01.2002 beträgt die Kilometerpauschale 0,11 Euro pro Kilometer zuzüglich 0,01 Euro pro mitfahrenden Schüler.

(3) Schüler, die entsprechend § 6 mit dem Moped/Motorrad fahren dürfen, erhalten eine Kilometerpauschale in Höhe von 0,11 DM pro km zuzüglich 0,03 DM pro mitfahrenden Schüler. Ab 01.01.2002 beträgt die Kilometerpauschale 0,05 Euro pro Kilometer zuzüglich 0,01 Euro pro mitfahrenden Schüler.

(4) Die Erstattung erfolgt quartalsweise rückwirkend für das zurückliegende Quartal. Kosten, die nicht spätestens bis zum Ablauf des übernächsten Quartals geltend gemacht werden, werden nicht erstattet.

(5) Die Kostenerstattung erfolgt grundsätzlich unbar auf ein vom unbeschränkt geschäftsfähigen Schüler bzw. den Eltern benanntes Konto. Hiervon kann im Einzelfall abgewichen werden, sofern sichergestellt ist, dass die Barauszahlung mit befreiender Wirkung erfolgen kann.

(6) Die Erstattung höherer Fahrtkosten als die notwendigen Fahrtkosten ist ausgeschlossen, wenn der Schüler eine andere als die von der Stadt Brandenburg an der Havel als Schulträgerin festgelegte wirtschaftlichste und zumutbare Beförderungsart wählt. Der § 6 Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.

## **§ 8 Eigenbeteiligung der Eltern oder volljährigen Schüler**

(1) Für Schüler, die im Stadtgebiet der Stadt Brandenburg an der Havel wohnen, besteht in der Regel die Möglichkeit, die Zeitfahrkarten der Verkehrsbetriebe Brandenburg GmbH, Tarifbereich AB, auch für private Zwecke zu nutzen. Die nach § 112 Absatz 4 Satz 2 BbgSchulG zu erhebende Eigenbeteiligung der Eltern bzw. volljährigen Schüler an den Kosten der Azubi-Zeitfahrkarte wird auf 40 % festgelegt.

(2) Für Schüler, die nicht den Tarifbereich der Stadt Brandenburg an der Havel nutzen, besteht in der Regel eine Nutzungsmöglichkeit in geringerem Umfang. Hier wird die Eigenbeteiligung gemäß § 112 Absatz 4 Satz 2 BbgSchulG auf 20% festgelegt.

Dies gilt auch für Schüler aus den Ortsteilen Mahlenzien und für die Schüler aus Kirchmöser, die den Tarif der Deutschen Bahn AG nutzen.

(3) Ermöglicht die Ausgestaltung des Angebotes mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Einzelfall keine Nutzung der Zeitfahrkarten für private Zwecke, so kann ein Antrag auf Befreiung von der Eigenbeteiligung gestellt werden. Ein Antrag auf teilweise Befreiung von der Eigenbeteiligung kann gestellt werden, wenn die Nutzungsmöglichkeit der Zeitfahrkarte im Einzelfall wegen der Tarifgestaltung und des Fahrplanangebotes nur eingeschränkt oder in einem geringen Umfang für private Zwecke besteht. Spätere Änderungen, die eine private Nutzung ermöglichen, sind der Stadt Brandenburg an der Havel unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Anspruchsberechtigten, die bei der Antragstellung einen gültigen Familienpass vorlegen, wird die Eigenbeteiligung für den Zeitraum der Gültigkeit des Familienpasses erlassen. Eine Kopie des Familienpasses ist bei der Antragstellung beizulegen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage des Originals verlangt werden. Ist die Gültigkeit des Familienpasses und damit der Anspruch auf eine kostenfreie Monatskarte nicht mehr gegeben, ist dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Antragstellung wird für den Zeitraum der Gültigkeit des Familienpasses beschieden. Danach muss seitens des Anspruchsberechtigten eine erneute Antragstellung des Familienpasses und entsprechende Vorlage erfolgen.

(5) Anträge auf Befreiung oder Verminderung der Eigenbeteiligung können jederzeit gestellt werden. Die Befreiung kann frühestens mit Wirkung für die nächste nach der Antragsstellung zu erwerbende Zeitfahrkarte berücksichtigt werden. Bis zur Bescheidung des Antrages eventuell einbehaltene Eigenbeteiligungen werden erstattet.

## **§ 9**

### **Eigenanteil von Schülern an Oberstufenzentren**

(1) Schüler der Oberstufenzentren, die eine Lehrlingsvergütung erhalten, tragen einen monatlichen Eigenanteil. Dieser Eigenanteil wird entsprechend der Lehrlingsvergütung differenziert:

1. Bei einer Lehrlingsvergütung von 400,00 DM - 450,00 DM beträgt der monatliche Eigenanteil 50,00 DM.

Ab 01.01.2002 beträgt bei einer Ausbildungsvergütung ab 205,00 Euro bis 230,00 Euro der monatliche Eigenanteil 26,00 Euro.

2. Bei einer Lehrlingsvergütung über 450,00 DM bis 550,00 DM beträgt der monatliche Eigenanteil 75,00 DM.

Ab 01.01.2002 beträgt bei einer Ausbildungsvergütung über 230,00 Euro bis 281,00 Euro der monatliche Eigenanteil 38,00 Euro.

3. Bei einer Lehrlingsvergütung ab 550,00 DM beträgt der monatliche Eigenanteil 100,00 DM.

Ab 01.01.2002 beträgt bei einer Ausbildungsvergütung über 281,00 Euro der monatliche Eigenanteil 51,00 Euro.

(2) Sind die tatsächlichen Kosten der Beförderung der Schüler geringer als der in Absatz 1 bestimmte Anteil, so verringert sich der Eigenanteil auf diesen Betrag.

(3) Die Lehrlingsvergütung ist durch Vorlage einer Kopie des Ausbildungsvertrages nachzuweisen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage des Originalvertrages verlangt werden.

(4) Änderungen der Vergütung, die Einfluss auf die Höhe des Eigenanteils haben können, sind unverzüglich mit den entsprechenden Nachweisen schriftlich anzuzeigen.

(5) In Fällen der Kostenerstattung wird der Eigenanteil bei der Berechnung des Erstattungsbeitrages in Abzug gebracht. Übersteigen die Kosten für eine Zeitfahrkarte nicht den Eigenanteil, so hat der Schüler die Kosten für die Fahrkarte selbst zu tragen.

(6) Die Regelungen des § 8 dieser Satzung bleiben unberührt.

## **§ 10 Antragsverfahren**

(1) Bewilligungszeitraum für Anträge auf Schülerbeförderung oder Erstattung der notwendigen Fahrtkosten ist in der Regel das Schuljahr.

(2) Schüler, die Schulen in der Stadt Brandenburg an der Havel besuchen und den Anspruch auf eine Zeitfahrkarte für den Tarifbereich AB der Stadt Brandenburg an der Havel erheben, stellen den Antrag in der Schule, in der der Schulbesuch im Folgejahr erfolgt. Kann der Antrag aufgrund eines Um- oder Zuzuges oder aus anderen Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden und der Erwerb der Zeitfahrkarte zunächst nicht erfolgen, so werden den Schülern bzw. ihren Eltern die Kosten für die selbsterworbene Karte unter Abzug gegebenenfalls der Eigenbeteiligung gemäß § 8 und gegebenenfalls des Eigenanteils gemäß § 9 später erstattet.

(3) Schüler, die keine Schule in der Stadt Brandenburg an der Havel besuchen und gemäß § 112 BbgSchulG anspruchsberechtigt sind, stellen vor Ablauf des vorhergehenden Schuljahres den Antrag auf Erstattung von Fahrtkosten bei der Stadt Brandenburg an der Havel. Kann der Antrag auf Grund eines Um- oder Zuzuges oder aus anderen Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden, so werden den Schülern bzw. den Eltern die Kosten für die selbsterworbenen Karten unter Abzug gegebenenfalls der Eigenbeteiligung gemäß § 8 und gegebenenfalls des Eigenanteils gemäß § 9 später erstattet.

(4) Anträge auf Nutzung des privaten Kfz sollen ebenfalls vor Ablauf des vorhergehenden Schuljahres für das Folgejahr bei der Stadt Brandenburg an der Havel gestellt werden. Der Antrag kann auch noch zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden. Hat der Schüler in diesem Falle bereits eine Zeitkarte für öffentliche Verkehrsmittel erworben, kann dem Antrag in der Regel erst nach Ablauf der Nutzungsdauer der Karte entsprochen werden.

(5) Sonstige Anträge auf Erstattung von Fahrtkosten werden in der Schule gestellt, in der der Schulbesuch erfolgt bzw. erfolgte. Dort sind auch die entsprechenden Antragsformulare erhältlich. Bei Fahrten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln sind die erworbenen Fahrkarten im Original beizufügen.

(6) Anträge auf Schülerspezialverkehr werden sechs Wochen vor Beförderungsbeginn gestellt. Schüler, die bereits durch Schülerspezialverkehr befördert werden und bei denen sich innerhalb des Jahres Änderungen durch Umzug oder anderes ergeben, melden diese Veränderungen mindestens 14 Tage vor Wohnungswechsel.

(7) Wird der Schülerspezialverkehr durch ein unvorhergesehenes Ereignis (zum Beispiel Unfall) notwendig, ohne dass die Frist des Absatzes 6 eingehalten werden kann, ist der Antrag gegebenenfalls - zunächst formlos - so unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses zu stellen, dass eine Beförderung des Schülers sichergestellt werden kann. In diesem Falle kann dem Antrag zunächst vorläufig bis zur Prüfung der Voraussetzungen stattgegeben werden. Wird der Antrag endgültig abgelehnt, sind die durch die unberechtigte Inanspruchnahme des Schülerspezialverkehrs entstandenen Mehraufwendungen durch die Schüler zu erstatten.

## **§ 11 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung über die Schülerbeförderung und Erstattung von Schülerfahrtkosten in der Stadt Brandenburg an der Havel tritt am 01.02.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Schülerbeförderung und Erstattung von Schülerfahrtkosten in der Stadt Brandenburg an der Havel vom 21.03.1997 (Amtsblatt Nr. 04/97) außer Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 16.12.1999

gez. Dr. Kallenbach  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

gez. Dr. Schliesing  
Oberbürgermeister

-----

## **Information**

### **Mitteilung über öffentliche Zustellungen**

Im amtlichen Aushängekasten der Stadt Brandenburg an der Havel, Neuendorfer Straße 90, 14770 Brandenburg an der Havel, werden an nachfolgend genannte Personen mit z. Zt. unbekanntem oder behördlich nicht erreichbarem Aufenthaltsort Benachrichtigungen/Bescheide gem. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit den §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03.07.1952 in der jeweils geltenden Fassung öffentlich zugestellt:

- Für **Herrn Günter Martin**, zuletzt wohnhaft in Urbanizacoin, Mijas Golf 145, 29650 Malaga, Spanien, liegt im Amt zur Regelung offener Vermögensfragen der Stadt Brandenburg an der Havel, Potsdamer Straße 18, folgendes Schriftstück zur Einsichtnahme aus:

- Bescheid vom 27.04.1999, Az.: 12001 1976 / 92 0 (1927);

- Für **Herrn Karsten Goßmann**, zuletzt gemeldet Grüntalerstraße 11, in 13357 Berlin liegen im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Am Gallberg 4 B, Zimmer 428, folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

- Bescheid vom 16.11.1999, Aktenzeichen: 32.1.110-A199/98
- Bescheid vom 15.11.1999, Aktenzeichen: 32.1.110-A152/99

- Für **Herrn Leslie Lawrence**, zuletzt gemeldet Hevellerstraße 4a in 14776 Brandenburg an der Havel, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Am Gallberg 4 b, Zimmer 420, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

- Bescheid vom 18.10.1999, Aktenzeichen: 32.1.111-658/98

- Für **Herrn Sven Schwindt**, zuletzt gemeldet: Meyerstr. 25 in 14776 Brandenburg an der Havel, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Am Gallberg 4 b, Zimmer 420, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

- Bescheid vom 15.10.1999, Aktenzeichen: 32.1.111-311/99

- Für **Herrn Jens Mrugalski**, zuletzt gemeldet: Brielower Straße 12 in 14770 Brandenburg an der Havel, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Am Gallberg 4 b, Zimmer 420, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

- Bescheid vom 22.10.1999, Aktenzeichen: 32.1.111-302/99

- Für **Herrn Carsten Pennig**, zuletzt gemeldet: Haydnstraße 36 in 14772 Brandenburg an der Havel, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Am Gallberg 4 b, Zimmer 420, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

- Bescheid vom 22.10.1999, Aktenzeichen: 32.1.111-318/99

O. g. Schriftstücke gelten gemäß §§ 1 und 15 Verwaltungszustellungsgesetz vom 03. Juli 1952 (BGBl. I S. 379) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (Landeszustellungsgesetz - LZG) vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 457) nach Ablauf von zwei Wochen, gerechnet vom Tag der Veröffentlichung, als zugestellt.

-----

## **Öffentliches Auslegungsverfahren**

### **Neuausweisung des Landschaftsschutzgebietes "Brandenburger Wald- und Seengebiet"**

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung hat das Verfahren der Neuausweisung des Landschaftsschutzgebietes Brandenburger Wald- und Seengebiet eingeleitet.

Landschaftsschutzgebiete zielen auf den Erhalt des Landschaftscharakters als Grundlage für den Schutz der Pflanzen- und Tierwelt und für die landschaftsgebundene Erholung des Menschen. Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie die Erholung werden in der Regel nicht eingeschränkt. Die Errichtung baulicher Anlagen wird unter Genehmigungsvorbehalt gestellt.

Das Landschaftsschutzgebiet Brandenburger Wald- und Seengebiet wurde bereits 1966 unter Schutz gestellt. Die Abgrenzung und der Verordnungstext entsprechen jedoch nicht mehr den

heutigen Gegebenheiten. Daher betreibt das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Raumordnung zur Zeit die Neuausweisung des Gebietes. Die Hauptziele dabei sind die Ausgliederung von vorhandenen Bauflächen aus dem Schutzgebiet sowie die Festsetzung einer den heutigen Rechtsnormen entsprechenden Schutzgebietsverordnung.

Während der öffentlichen Auslegung vom 20. Dezember 1999 bis einschließlich 28. Januar 2000 können der Verordnungsentwurf und die Kartenunterlagen mit den Schutzgebietsgrenzen im Amt für Umwelt- und Naturschutz der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Potsdamer Straße 18, Zimmer 311/312 montags, mittwochs und donnerstags in den Zeiten von 09.00 bis 15.00 Uhr, dienstags von 09.00 bis 18.00 Uhr sowie freitags von 09.00 bis 13.00 Uhr eingesehen werden, so dass jedermann Bedenken und Anregungen dazu vorbringen kann.

-----

## Impressum

Herausgeber: Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel  
Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung

Redaktion: Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit, Herr Liskowsky,  
Tel.: (03381) 58 13 23,  
Fax: (03381) 58 13 04, 58 13 24

Herstellung: Eigendruck

Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,  
Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung,  
Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit  
14770 Brandenburg an der Havel,  
Neuendorfer Straße 90

Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/  
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,  
Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung,  
Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit, Haus 1, Zi. 018,  
Neuendorfer Str. 90,  
14770 Brandenburg an der Havel;

weitere  
Ausgabeorte: Brandenburg - Information, Hauptstraße 51, 14770 Brandenburg an der Havel,  
Ortsteilverwaltungen Plaue, Kirchmöser

Einzelpreis: DM 2,00  
Jahresabonnement: DM 49,50 einschl. Porto